



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87

Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 17. März 1986

Zl. III-15/2/2-658/5/86

S/H

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zl. <u>11. GE/86</u> Datum: <u>24. MÄRZ 1986</u> Verteilt <u>25.3.86</u> <u>Reichenberger</u> <u>L. K. K.</u>
--

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, geändert wird; Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da. Schreiben vom 14. Februar 1986, GZ 5436/3-7/86

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

Als Grundsatz ist zu akzeptieren, daß Tierversuche nur dort vorzunehmen sind, wo alternative Methoden nicht zur Verfügung stehen. Es befremdet allerdings, wenn die Forderung von Tierschutzgruppierungen nach völligem Verbot sämtlicher Tierversuche ernsthaft diskutiert und als eine Grund- und Ausgangslage einer Kompromißlösung herangezogen wird. Es befremdet, wenn im Vorblatt zu den Erläuterungen des Novellenentwurfes als Alternative das völlige Verbot aller Tierversuche angeführt wird. Als echte Alternative zum vorliegenden legislatischen Akt bietet sich eine Administrierung und Überwachung aufgrund des geltenden Tierversuchsgesetzes an. Wenn bisher Tierversuche mißbräuchlich durchgeführt wurden, lag dies nicht an einer unzureichenden gesetzlichen Regelung, sondern hatte solches ihre Ursache in menschlichen Unvollkommenheiten des Leiters oder Anordners eines Tierversuches.

Es sollen in keiner Weise die berechtigten Anliegen des Tierschutzes in Frage gestellt werden, es ist insbesondere auch § 3 Abs. 3 des Entwurfes zu begrüßen, wonach Tierversuche nicht durch-

- 2 -

geführt werden können bzw. die Bewilligung nicht zu erteilen ist, wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches dem Antragsteller zugänglich sind und an der Richtigkeit der Ergebnisse dieses Tierversuches keine berechtigten Zweifel bestehen. Die Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes würde nicht nur die Zahl der Tierversuche vermindern, sondern auch gleichzeitig die Zulassungsverfahren für Arzneispezialitäten beschleunigen. Es geht der vorliegende Entwurf allerdings eindeutig zu weit, wenn er jeden Tierversuch einem Bewilligungsverfahren unterwirft und dem "vieljährigen" Zulassungsverfahren für Arzneispezialitäten nach dem Arzneimittelgesetz ein voraussichtlich "vielmonatiges" Tierversuchszulassungsverfahren vorschaltet. Diese Erschwernisse und administrativen Hemmnisse sind in ihren Auswirkungen vermutlich geeignet, den letzten Rest der noch in Österreich verbliebenen Arzneimittelforschung vor allem der Pharmaindustrie aus dem Inland zu verdrängen. Schon jetzt ist wahrzunehmen, daß ausländische Pharmakonzerne aufgrund von zeitlichen Verzögerungen in den Arzneispezialitätenzulassungsverfahren und aufgrund des niedrigen Preisniveaus im Arzneimittelbereich in Österreich (was z.T. zu Parallelimporten nach Deutschland führt) nicht mehr vorbehaltlos den österreichischen Markt suchen. Es wäre an der Zeit, solchen Abkoppelungstendenzen vorzubeugen.

Als Vorschlag für die Novelle zum Tierversuchsgesetz bringt die Österreichische Apothekerkammer ein, daß anstelle der nunmehr vorgesehenen Bewilligungspflicht für sämtliche Tierversuche an der bisherigen Bewilligungsregelung weitgehend festgehalten wird, jedoch die Vollziehungs- und Überwachungsbestimmungen verbessert und die Sanktionen bei Mißbrauch verschärft werden. Durch Erhöhung der Strafrahmen sowie verschärfter Überwachung sollte es möglich sein, mißbräuchliche Tierversuche weitgehend zu verhindern.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

F.d.Präsidenten:

i.V.



(Mag. pharm. Leonhard Kozumplik)

www.parlament.gv.at
Vizepräsident